

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2020-024

2. September 2020

Bt/mom/be

Referentenentwurf zur EEG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Juni 2020 hatten wir Sie zuletzt über die geplante Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) informiert. Hierzu ist am Montag nunmehr ein Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) bekannt geworden, der jedoch bislang noch nicht zwischen den Ressorts abgestimmt ist (**Anlage a**).

Mit der EEG-Novelle sollen vor allem die Ausbauziele für erneuerbare Energien angehoben und der Fördermechanismus angepasst werden. Ausweislich der Vorbemerkungen zum Referentenentwurf ist zudem eine Begrenzung der EEG-Umlage für die Wasserstoffelektrolyse vorgesehen, wird jedoch bislang nicht konkretisiert. Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass die Bundesregierung bis spätestens 2027 ein mögliches Ende der staatlichen Förderung erneuerbarer Energien prüfen will. Für die Baustoffindustrie dürften derweil insbesondere folgende Änderungen in Bezug auf die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) relevant sein:

- Unternehmen der sogenannten „Liste 1“ sollen künftig eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 15 % bereits ab einer Stromkostenintensität von 14 % erhalten. Der bisher geltende zusätzliche Schwellenwert von 17 % soll entfallen. Der Schwellenwert von 14 % Stromkostenintensität soll zudem ab dem 1. Januar 2022 jährlich um einen Prozentpunkt sinken. Hintergrund ist, dass mit dem Klimaschutzpaket 2030 sowie dem Corona-Konjunkturprogramm eine Absenkung der EEG-Umlage beschlossen wurde, um die Stromkunden zu entlasten. Ohne eine entsprechende Absenkung der Schwellenwerte bei der BesAR könnte dies in einigen Fällen dazu führen, dass Unternehmen die erforderliche Stromkostenintensität nicht mehr erreichen und somit ihren Anspruch auf eine Umlagebegrenzung verlieren.
- Liste-2-Unternehmen erhalten weiterhin eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 15 % ab einer Stromkostenintensität von 20 %. Dieser Schwellenwert ist EU-beihilferechtlich vorgegeben und kann daher nicht in gleicher Weise abgesenkt werden wie für Liste-1-Unternehmen.
- Die Regelungen zu Cap (Begrenzung der EEG-Umlagebelastung auf max. 4 % der Bruttowertschöpfung) und Super-Cap (Begrenzung auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung) gelten weiterhin, ebenso wie die Übergangsregelung nach § 103 Abs. 4 für Liste-2-Unternehmen mit weniger als 20 % Stromkostenintensität. Für Unternehmen, die bereits heute eine Begrenzung in Höhe des Super-Caps erhalten, dürften sich die geplanten Anpassungen nicht auf den Entlastungsumfang auswirken.

- „Corona-Übergangsregelung“: In den Antragsjahren 2021 bis 2023 müssen – anders als üblich – nicht die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre für den BesAR-Antrag zugrunde gelegt werden, sondern es besteht ein Wahlrecht für zwei der letzten drei Geschäftsjahre.
- Erleichterungen bei der Antragstellung: Unter anderem ist laut Referentenentwurf künftig zum Nachweis des Energiemanagementsystems nur noch eine Angabe hierzu erforderlich, das Zertifikat muss dem Antrag nicht mehr beigelegt werden.

Aus Sicht des bbs sind die Änderungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung grundsätzlich zu begrüßen, Liste-2-Unternehmen sind bislang jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Um die EEG-Umlagebegrenzung in Anspruch nehmen zu können, müssen diese Unternehmen eine Stromkostenintensität von mindestens 20 % erreichen. Für Fälle, in denen die geplante EEG-Umlagesenkung zu einer niedrigeren Stromkostenintensität führt, ist aus Sicht des bbs eine Auffangregelung erforderlich, um Mehrbelastungen zu vermeiden. Die „Corona-Übergangsregelung“ ist derweil im Grundsatz positiv zu bewerten, sollte jedoch mit Blick auf mögliche konjunkturelle Nachwirkungen der Pandemie in 2021 um ein zusätzliches Jahr ausgedehnt werden.

Laut aktuellem Zeitplan soll der Gesetzentwurf am 23. September 2020 vom Bundeskabinett verabschiedet und an den Bundestag übergeben werden. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Manuel Mohr
Koordination Energiepolitik

Anlage